

TE Bvwg Erkenntnis 2023/6/20 L517 2265874-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2023

Entscheidungsdatum

20.06.2023

Norm

AuslBG §4 Abs1

B-VG Art133 Abs4

1. AuslBG § 4 heute
 2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
 6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
 8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
 9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
 10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
 16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
 19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
 24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

L517 2265874-1/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. NIEDERWIMMER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Daniel MERTEN und Mag. Dr. Klaus MAYR als Beisitzer über die Beschwerde des Arbeitgebers XXXX gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. NIEDERWIMMER als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Daniel MERTEN und Mag. Dr. Klaus MAYR als Beisitzer über die Beschwerde des Arbeitgebers römisch 40 gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice römisch 40 in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

20.11.2022- Antrag des Arbeitgebers XXXX (beschwerdeführende Partei bzw. „bP“) auf Erteilung einer Kontingentbewilligung für Saisonarbeitskräfte für die mitbeteiligte XXXX (in der Folge „B“) als Reinigungskraft, beim Arbeitsmarktservice (AMS) XXXX 20.11.2022- Antrag des Arbeitgebers römisch 40 (beschwerdeführende Partei bzw. „bP“) auf Erteilung einer Kontingentbewilligung für Saisonarbeitskräfte für die mitbeteiligte römisch 40 (in der Folge „B“) als Reinigungskraft, beim Arbeitsmarktservice (AMS) römisch 40

22.11.2022- Anforderungsschreiben des AMS XXXX an die bP 22.11.2022- Anforderungsschreiben des AMS römisch 40 an die bP

26.11.2022- Antwortschreiben der bP

12.12.2022 - Behandlung des Antrags im Beirat: nicht befürwortet

15.12.2022 - negativer Bescheid

28.12.2022- Zustellung des Bescheids an die bP

13.01.2023 - Beschwerde der bP

20.01.2023- Beschwerdevorlage an das BVwG

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1.0. Feststellungen (Sachverhalt):

Am 20.11.2022 beantragte die bP die Erteilung einer Kontingentbewilligung für Saisonarbeitskräfte für die B, StA. Neapel, als Reinigungskraft im Ausmaß von 40 Wochenstunden für eine monatliche Entlohnung von brutto EUR 1.700,00, beim AMS XXXX . Dem Antrag legte die bP den Reisepass der B bei. Am 20.11.2022 beantragte die bP die Erteilung einer Kontingentbewilligung für Saisonarbeitskräfte für die B, StA. Neapel, als Reinigungskraft im Ausmaß von 40 Wochenstunden für eine monatliche Entlohnung von brutto EUR 1.700,00, beim AMS römisch 40 . Dem Antrag legte die bP den Reisepass der B bei.

Mit Anforderungsschreiben vom 22.11.2022 wurde die bP vom AMS XXXX aufgefordert, den genau gewünschten Erteilungszeitraum für die Kontingentbewilligung binnen 14 Tage bekannt zu geben. Mit Anforderungsschreiben vom 22.11.2022 wurde die bP vom AMS römisch 40 aufgefordert, den genau gewünschten Erteilungszeitraum für die Kontingentbewilligung binnen 14 Tage bekannt zu geben.

Am 26.11.2022 gab die bP dem AMS XXXX bekannt, dass die Einstellung einer Arbeitskraft ehestmöglich und so lange wie möglich angestrebt werde. Sämtliche Bemühungen des AMS ihr Personal zu vermitteln, seien bisher fruchtlos geblieben. Es gäbe keine Bewerberinnen. Ihr Hotel müsse geschlossen werden, falls sie kein Personal bekommen würde. Am 26.11.2022 gab die bP dem AMS römisch 40 bekannt, dass die Einstellung einer Arbeitskraft ehestmöglich und so lange wie möglich angestrebt werde. Sämtliche Bemühungen des AMS ihr Personal zu vermitteln, seien bisher fruchtlos geblieben. Es gäbe keine Bewerberinnen. Ihr Hotel müsse geschlossen werden, falls sie kein Personal bekommen würde.

Der Regionalbeirat des AMS XXXX stimmte gegen die Befürwortung der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung mit Beschluss vom 12.12.2022 ab. Der Regionalbeirat des AMS römisch 40 stimmte gegen die Befürwortung der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung mit Beschluss vom 12.12.2022 ab.

Hinsichtlich des Ersatzkraftverfahrens wurde Folgendes protokolliert:

„[...] Das Matching brachte Vermittlungserfolge mit o.a. Ergebnis, die zu keinem Vermittlungserfolg führten. Seitens des AMS-, bzw. Sfu-Gmunden konnten sohin KEINE geeigneten/qualifizierten Personen im lokalen und überregionalen Bereich laut übermittelten Anforderungsprofil im Zuge des „EKV“ gefunden werden- aufgrund dieser Gegebenheiten „POSITIVE STELLUNGNAHME“. Abschließende Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung oder Versagung der Bewilligung durch das AFZ (lt. BRL SFU-SAB-Richtlinie Aus/2-2014):

[...]“

Mit Bescheid des AMS XXXX (in weiterer Folge „bB“) vom 15.12.2022,

ABB-Nr: XXXX wurde ausgesprochen, dass der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die B gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 AuslBG abgewiesen werde. Begründend wurde ausgeführt, dass im Rahmen der Anhörung des Regionalbeirates vom Vertreter der AK mitgeteilt worden wäre, dass gegen die Antragstellerin wegen vorenthaltenem Entgelt 2019 ein arbeitsrechtliches Verfahren geführt und abgeschlossen (Zahlung nach Intervention) worden sei. 2021 seien zwei Verfahren eingeleitet, eines davon am 04.01.2022 abgeschlossen (Zahlung nach Klage) und das andere 02.05.2022 (Zahlung nach Vergleich). Zwei weitere derartige Verfahren würden derzeit noch laufen. Aufgrund dieser Häufung arbeitsrechtlichen Streitfälle würde daher die Gewähr der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die bP nicht gegeben erscheinen. Mit Bescheid des AMS römisch 40 (in weiterer Folge „bB“) vom 15.12.2022, , ABB-Nr: römisch 40 wurde ausgesprochen, dass der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die B gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, AuslBG abgewiesen werde. Begründend wurde ausgeführt, dass im Rahmen der Anhörung des Regionalbeirates vom Vertreter der AK mitgeteilt worden wäre, dass gegen die Antragstellerin wegen vorenthaltenem Entgelt 2019 ein arbeitsrechtliches Verfahren geführt und abgeschlossen (Zahlung nach Intervention) worden sei. 2021 seien zwei Verfahren eingeleitet, eines davon am 04.01.2022 abgeschlossen (Zahlung nach Klage) und das andere 02.05.2022 (Zahlung nach Vergleich). Zwei weitere derartige Verfahren würden derzeit noch laufen. Aufgrund dieser Häufung arbeitsrechtlichen Streitfälle würde daher die Gewähr der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die bP nicht gegeben erscheinen.

Der bP wurde, betreffend des im Bescheid aufgezeigten Beweisaufnahmeergebnis (gegen sie geführte/offene arbeitsrechtliche Verfahren), zu keiner Zeit die Möglichkeit der Erhebung einer Stellungnahme eingeräumt.

Der bekämpfte Bescheid der bB wurde an die bP adressiert und ihr mit RSb am 28.12.2022 vom Zustellorgan ausgehändigt.

Mittels Schriftsatz ihrer rechtsfreundlichen Vertretung erhob die bP fristgerecht am 13.01.2023 Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit, insbesondere wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie Verfahrensmängel. Ihrer Ansicht nach hätte nicht bloß aus dem Umstand, dass arbeitsrechtliche Verfahren gegen die bP geführt wurden, darauf geschlossen werden, dass damit auch die Nichteinhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen einhergehen würden. In einem gegen die bP geführten Verfahren sei lediglich die Beendigungsart des Arbeitsverhältnisses strittig gewesen. Aus diesem Verfahren die Nichteinhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen abzuleiten, sei schlichtweg nicht nachvollziehbar. Aus den verschiedenen Beendigungsmöglichkeiten würden schließlich unterschiedliche Beendigungsansprüche resultieren. Inhalt der laufenden Verfahren seien zum einen die Beendigungsarten der Arbeitsverhältnisse bzw. Beschäftigungsausmaße als solche und zum anderen lediglich divergierende Ansichten der Parteien im Hinblick auf das konkrete Enddatum der gegenständlichen Arbeitsverhältnisse. Der Bescheid wäre demnach in mehrfacher Hinsicht mit Rechtswidrigkeit belastet.

Weiters führte die bP an, dass es dem angefochtenen Bescheid an jeglichem Tatsachensubstrat zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen iSd § 4 Abs 1 Z 2 AuslBG vorliegen würden, fehle. Seitens der bB seien keine relevanten Feststellungen dahingehend getroffen worden, ob konkrete Umstände vorliegen, welche gegen die Gewähr der Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich sozialrechtlichen Vorschriften sprechen würden. Vielmehr habe die bB auf den Inhalt einer Mitteilung der Arbeiterkammer verwiesen. Da die bB den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht ermittelt hätte, hätte sie gegen den Grundsatz der Amtswegigkeit verstoßen. Nachdem der bP außerdem nie die Möglichkeit eingeräumt worden sei, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, sei auch der Grundsatz des Parteienghört verletzt worden. Die bB hätte vor diesen Hintergrund zu einer anderslautenden und für die Beschwerdeführerin günstigeren Entscheidung gelangen können. Weiters führte die bP an, dass es dem angefochtenen Bescheid an jeglichem Tatsachensubstrat zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, AuslBG vorliegen würden, fehle. Seitens der bB seien keine relevanten Feststellungen dahingehend getroffen worden, ob konkrete Umstände vorliegen, welche gegen die Gewähr der Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich sozialrechtlichen Vorschriften sprechen würden. Vielmehr habe die bB auf den Inhalt einer Mitteilung der Arbeiterkammer verwiesen. Da die bB den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht ermittelt hätte, hätte sie gegen den Grundsatz der Amtswegigkeit verstoßen. Nachdem der bP außerdem nie die Möglichkeit eingeräumt worden sei, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, sei auch der Grundsatz des Parteienghört verletzt worden. Die bB hätte vor diesen Hintergrund zu einer anderslautenden und für die Beschwerdeführerin günstigeren Entscheidung gelangen können.

Die bP beantragte den angefochtenen Bescheid der bB dahingehend abzuändern, dass die beantragte Beschäftigungsbewilligung erteilt wird; in eventu eine mündliche Verhandlung durchgeführt sowie der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die beantragte Beschäftigungsbewilligung erteilt wird; in eventu der angefochtene Bescheid und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die bB zurückverwiesen wird.

Die bP beantragte die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Der Vorlageantrag wurde samt Beschwerde und maßgeblichem Verwaltungsakt von der belangten Behörde am 20.01.2023 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

Die vom Bundesverwaltungsgericht anschließend eingeleiteten Ermittlungstätigkeiten ergaben, dass gegen die bP fünf arbeitsrechtliche Verfahren geführt wurden. In diesen Verfahren wurden folgende Ansprüche geltend gemacht:

1. Offene Lohnansprüche (beruhend auf der Frage, ob eine Probezeit vereinbart war und das Dienstverhältnis sohin ohne Kündigungsfrist beendet werden konnte und ob ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Vollzeitbeschäftigung vereinbart war).
2. Offene Entgeltzahlungen bzw. Urlaubsentschädigung.
3. unrechtmäßiger Gehaltsabzug trotz Nichtvereinbarung eines Ausbildungskostenrückersatzes, während aufrechten Arbeitsverhältnis und offene Urlaubsentschädigung.
4. Offene Ansprüche (beruhend auf der Frage von wem und wann, sowie auf welche Weise das Dienstverhältnis vorzeitig beendet wurde)
5. Offene Ansprüche (beruhend auf der Frage wann das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde)

Drei der angeführten Verfahren wurden durch außergerichtliche Bereinigung und Mittelung an das zuständige Gericht ruhend gestellt (Pkt. 1.[2023 abgeschlossen], 5.[2022 abgeschlossen]). Zwei Verfahren wurden mit gerichtlichen Vergleich beendet (Pkt. 2.[2020 abgeschlossen],4.[2021 abgeschlossen]), wobei sich die bP in einem verpflichtete einen Restentgeltbetrag an den damaligen Arbeitnehmer zu leisten

(Pkt. 2. [2020 abgeschlossen]). In einem Verfahren erging nach erhobener Mahnklage ein bedingter Zahlungsbefehl gegen die bP. Da diese keinen Einspruch dagegen erhob, wurde dieser rechtskräftig (Pkt. 3.[2021 abgeschlossen]). Drei der angeführten Verfahren wurden durch außergerichtliche Bereinigung und Mittelung an das zuständige Gericht ruhend gestellt (Pkt. 1.[2023 abgeschlossen], 5.[2022 abgeschlossen]). Zwei Verfahren wurden mit gerichtlichen Vergleich beendet (Pkt. 2.[2020 abgeschlossen],4.[2021 abgeschlossen]), wobei sich die bP in einem verpflichtete einen Restentgeltbetrag an den damaligen Arbeitnehmer zu leisten , (Pkt. 2. [2020 abgeschlossen]). In einem Verfahren erging nach erhobener Mahnklage ein bedingter Zahlungsbefehl gegen die bP. Da diese keinen Einspruch dagegen erhob, wurde dieser rechtskräftig (Pkt. 3.[2021 abgeschlossen]).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang und unter Punkt II. 1.0. festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, dem Gerichtsakt und der Einsichtnahme in die amtlichen Datenbanken.2.1. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang und unter Punkt römisch zwei. 1.0. festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, dem Gerichtsakt und der Einsichtnahme in die amtlichen Datenbanken.

2.2. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist das ho. Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen. Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess, der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf (Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, § 45 AVG, E 50, Seite 305) führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: „Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)“ (vgl. dazu auch VwGH 18.06.2014, Ra 2014/01/0032).2.2. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist das ho. Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen. Die freie Beweiswürdigung ist ein Denkprozess, der den Regeln der Logik zu folgen hat und im Ergebnis zu einer Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines bestimmten historisch-empirischen Sachverhalts, also von Tatsachen, führt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass eine Tatsache in freier Beweiswürdigung nur dann als erwiesen angenommen werden darf, wenn die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ausreichende und sichere Anhaltspunkte für eine derartige Schlussfolgerung liefern (VwGH 28.09.1978, Zahl 1013, 1015/76). Hauer/Leukauf (Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage,, Paragraph 45, AVG, E 50, Seite 305) führen beispielsweise in Zitierung des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 29.02.1987, Zahl 13 Os 17/87, aus: „Die aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnene freie Überzeugung der Tatrichter wird durch eine hypothetisch denkbare andere Geschehensvariante nicht ausgeschlossen. Muss doch dort, wo ein Beweisobjekt der Untersuchung mit den Methoden einer Naturwissenschaft oder unmittelbar einer mathematischen Zergliederung nicht zugänglich ist, dem Richter ein empirisch-historischer Beweis genügen. Im gedanklichen Bereich der Empirie vermag daher eine höchste, ja auch eine (nur) hohe Wahrscheinlichkeit die Überzeugung von der Richtigkeit der wahrscheinlichen Tatsache zu begründen, (...)“ vergleiche dazu auch VwGH 18.06.2014, Ra 2014/01/0032).

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde samt dem bekämpften Bescheid.

Die Feststellungen betreffend die gegen die bP geführten arbeitsgerichtlichen Verfahren ergaben sich aus den nachträglichen gerichtlichen Ermittlungstätigkeiten. Das erkennende Gericht rief dabei zunächst das LG XXXX an, welches sie über sämtliche gegen die bP geführten arbeitsgerichtlichen Verfahren informierte. Nach Anrufung der zuständigen Arbeitsgerichte wurden dem BVwG Mitteilungen – von welchen sowohl die Verfahrensgegenstände als auch Beendigungszeiträume – abgeleitet werden konnten, übermittelt. Die Feststellungen betreffend die gegen die bP geführten arbeitsgerichtlichen Verfahren ergaben sich aus den nachträglichen gerichtlichen Ermittlungstätigkeiten. Das erkennende Gericht rief dabei zunächst das LG römisch 40 an, welches sie über sämtliche gegen die bP geführten arbeitsgerichtlichen Verfahren informierte. Nach Anrufung der zuständigen Arbeitsgerichte wurden dem BVwG Mitteilungen – von welchen sowohl die Verfahrensgegenstände als auch Beendigungszeiträume – abgeleitet werden konnten, übermittelt.

3.0. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG, BGBl Nr. 51/1991 idgF- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF
- Ausländerbeschäftigungsgesetz AuslBG, BGBl Nr. 218/1975 idgF- Ausländerbeschäftigungsgesetz AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, idgF
- Bundesverfassungsgesetz B-VG, BGBl Nr. 1/1930 idgF- Bundesverfassungsgesetz B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF
- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, BGBl I Nr. 10/2013 idgF- Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG, BGBl I Nr. 100/2005 idgF- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF
- Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl Nr. 10/1985 idgF- Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF
- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013 idgF- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF

Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich auf die im Pkt. 3.1. angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

3.2. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerdenß.2. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit; ...

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 20g AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice das Bundesverwaltungsgericht spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören. Gemäß Paragraph 20 g, AuslBG entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice das Bundesverwaltungsgericht spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören.

In Anwendung des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm§ 20g AuslBG wird die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in der zugrundeliegenden Beschwerdeangelegenheit begründet und fällt die Entscheidung der gegenständlichen

Rechtssache jenem Richtersenat zu, der unter Berücksichtigung der zitierten Bestimmungen in der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes dafür vorgesehen ist. Der erkennende Senat ist daher in diesem Beschwerdeverfahren zuständig. In Anwendung des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in Verbindung mit Paragraph 20 g, AuslBG wird die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in der zugrundeliegenden Beschwerdeangelegenheit begründet und fällt die Entscheidung der gegenständlichen Rechtssache jenem Richtersenat zu, der unter Berücksichtigung der zitierten Bestimmungen in der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes dafür vorgesehen ist. Der erkennende Senat ist daher in diesem Beschwerdeverfahren zuständig.

Gemäß § 20g Abs. 5 AuslBG gelten im Übrigen die Bestimmungen des VwGVG. Gemäß Paragraph 20 g, Absatz 5, AuslBG gelten im Übrigen die Bestimmungen des VwGVG.

3.3. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl Nr 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl Nr 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. 3.3. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten: Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Verfahrensgegenständlich brachte die bP am 13.01.2023 eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde gegen den Ablehnungsbescheid der bB vom 15.12.2022 ein, weshalb das Bundesverwaltungsgericht seiner Prüfung den Inhalt beider Schreiben zugrunde legte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen

Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.4. Gemäß § 21 AuslBG hat der Ausländer in allen Verfahren, in denen seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind, sowie in jenen Fällen, in denen keine Person im Sinne des § 2 Abs. 3 vorhanden ist, Parteistellung. In allen anderen Verfahren hat der Ausländer die Stellung eines Beteiligten. 3.4. Gemäß Paragraph 21, AuslBG hat der Ausländer in allen Verfahren, in denen seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind, sowie in jenen Fällen, in denen keine Person im Sinne des Paragraph 2, Absatz 3, vorhanden ist, Parteistellung. In allen anderen Verfahren hat der Ausländer die Stellung eines Beteiligten.

Gemäß § 21 AuslBG kommt einem Ausländer Parteistellung im Verfahren nur dann zu, wenn seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind. In den Urteilen vom 27.7.2006, Jurisic und Collegium Mererau gegen Österreich (Appl 62539/00) und Coorplan-Jenni GmbH und Hascic gegen Österreich (Appl 10523/00) kommt der EGMR aber zum Ergebnis, dass das Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung – entgegen der ständigen Rsp des VfGH und VwGH sowie zu § 21 – eine Angelegenheit ist, die zivilrechtliche Ansprüche iSv Art 6 Abs 1 EMRK betrifft. Deshalb müsse auch für Ausländer stets und nicht nur – wie es § 21 vorsieht – bei Maßgeblichkeit der persönlichen Umstände der Zugang zu einem Gericht iSd Art 6 Abs 1 EMRK gewährleistet und für sämtliche Antragsteller eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Gemäß Paragraph 21, AuslBG kommt einem Ausländer Parteistellung im Verfahren nur dann zu, wenn seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind. In den Urteilen vom 27.7.2006, Jurisic und Collegium Mererau gegen Österreich (Appl 62539/00) und Coorplan-Jenni GmbH und Hascic gegen Österreich (Appl 10523/00) kommt der EGMR aber zum Ergebnis, dass das Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung – entgegen der ständigen Rsp des VfGH und VwGH sowie zu Paragraph 21, – eine Angelegenheit ist, die zivilrechtliche Ansprüche iSv Artikel 6, Absatz eins, EMRK betrifft. Deshalb müsse auch für Ausländer stets und nicht nur – wie es Paragraph 21, vorsieht – bei Maßgeblichkeit der persönlichen Umstände der Zugang zu einem Gericht iSd Artikel 6, Absatz eins, EMRK gewährleistet und für sämtliche Antragsteller eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

Dieser Judikatur folgend werden Ausländer daher auch in allen übrigen Verfahren, die seine Zulassung zu einer Beschäftigung bzw. deren Widerruf zum Gegenstand haben, Parteistellung haben (Deutsch/Nowotny/Seitz, AuslBG 2. Auflage 2018, § 20 Rz 9, § 21 Rz 3). Einer Partei kommen alle nach dem AVG zustehenden Rechte, wie Akteneinsicht, Parteiengehör, Kenntnis des Bescheides sowie die Beschwerdelegitimation zu. Dieser Judikatur folgend werden Ausländer daher auch in allen übrigen Verfahren, die seine Zulassung zu einer Beschäftigung bzw. deren Widerruf zum Gegenstand haben, Parteistellung haben (Deutsch/Nowotny/Seitz, AuslBG 2. Auflage 2018, Paragraph 20, Rz 9, Paragraph 21, Rz 3). Einer Partei kommen alle nach dem AVG zustehenden Rechte, wie Akteneinsicht, Parteiengehör, Kenntnis des Bescheides sowie die Beschwerdelegitimation zu.

B hat im gegenständlichen Verfahren daher Parteistellung.

Bezugnehmend auf die zitierten Bestimmungen waren die unter Pkt. 3.1. im Generellen und die unter Pkt. 3.2. ff im Speziellen angeführten Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren in Anwendung zu bringen.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.5. Die im vorliegenden Fall maßgebenden Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) in der Fassung BGBl Nr. 218/1975 idgF lauten: 3.5. Die im vorliegenden Fall maßgebenden Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, idgF lauten:

„Abschnitt II, Abschnitt römisch zwei

Beschäftigungsbewilligung

Voraussetzungen

§ 4. (1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und Paragraph 4, (1) Einem Arbeitgeber ist auf

Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und zuletzt gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war,¹ der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den Paragraphen 12, oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß Paragraph 46 a, FPG geduldet ist und zuletzt gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera a, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war,

2. die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält,

Z 3 bis 11 [...]. Ziffer 3 bis 11 [...].

(2) [...].

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz eins und 2 nur erteilt werden, wenn

1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder (Anm.: Z 2 bis 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 72/2013)¹ der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder Anmerkung, Ziffer 2 bis 4 aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,)

Z 5 bis 14 [...]. Ziffer 5 bis 14 [...].

(4) bis (8) [...].

3.6. Die belangte Behörde stützt die Abweisung des gegenständlichen Antrages im nunmehr bekämpften Bescheid auf § 4 Abs. 1 Z 2 AuslBG. Demnach ist eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält. 3.6. Die belangte Behörde stützt die Abweisung des gegenständlichen Antrages im nunmehr bekämpften Bescheid auf Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, AuslBG. Demnach ist eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält.

Das zu den Tatbestandsvoraussetzungen gehörende rechtserhebliche Tatbestandsmerkmal des "Gegebenerscheinens der Gewähr" bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, die für das in Aussicht genommene Beschäftigungsverhältnis die künftige Einhaltung der in Betracht kommenden allgemeinen und besonderen lohnrechtlichen und arbeitsrechtlichen (die seit der Nov BGBl 1988/231 auch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften mitumfassen) Vorschriften, insb der gesetzlichen, satzungsgemäßen und kollektivvertraglichen Bestimmungen sowie jener der Arbeitsverfassung und des Arbeitnehmerschutzes, als zweifelhaft erscheinen lassen (VwGH 06.06.2001, 98/09/0016 mit Hinweis E 21.1.1988, 87/09/0236).

Die bB führte begründend aus, dass aufgrund der vorgelegten arbeitsrechtlichen Verfahren gegen die bP Zweifel an der tatsächlichen Einhaltung der

Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen würden. Die bB führte begründend aus, dass aufgrund der vorgelegten arbeitsrechtlichen Verfahren gegen die bP Zweifel an der tatsächlichen Einhaltung der , Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen würden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die bB - wie in der Beschwerde zutreffend moniert - unterlassen hat, der bP betreffend

die Beweisaufnahmeergebnisse (abgeschlossene und anhängige arbeitsgerichtliche Verfahren gegen die bP) Parteiengehör einzuräumen. Nachdem es sich jedoch bei den vom AMS eingeholten Informationen um solche handelte, welche ohne Mitwirkung der Partei verschafft werden konnten, bedurfte es dahingehend keiner Mitwirkung der bP. Gemäß § 39 Abs. 2 AVG ist es Aufgabe der Behörde, der Partei mitzuteilen, welche Angaben noch benötigt werden, sowie sie aufzufordern, für ihre Angaben Beweise anzubieten und damit insofern wiederum eine Mitwirkungspflicht der Partei auszulösen (vgl. zu all dem Hengstschläger/Leeb, AVG, § 39 Rz. 9 ff, und die dort wiedergegebene hg. Rechtsprechung) (VwGH 22.10.2013, 2012/10/0150). Die Einräumung einer Stellungnahme betreffend der arbeitsrechtlichen Verfahren gegen die bP war angesichts der Faktenlage nicht notwendig und musste die bP als beklagte Partei der Verfahren ohnehin über die genaueren Details der Verfahren Bescheid wissen. Eine Verletzung des Parteigehörs liegt sohin nicht vor. Zunächst ist festzuhalten, dass die bB - wie in der Beschwerde zutreffend moniert - unterlassen hat, der bP betreffend die Beweisaufnahmeergebnisse (abgeschlossene und anhängige arbeitsgerichtliche Verfahren gegen die bP) Parteiengehör einzuräumen. Nachdem es sich jedoch bei den vom AMS eingeholten Informationen um solche handelte, welche ohne Mitwirkung der Partei verschafft werden konnten, bedurfte es dahingehend keiner Mitwirkung der bP. Gemäß Paragraph 39, Absatz 2, AVG ist es Aufgabe der Behörde, der Partei mitzuteilen, welche Angaben noch benötigt werden, sowie sie aufzufordern, für ihre Angaben Beweise anzubieten und damit insofern wiederum eine Mitwirkungspflicht der Partei auszulösen vergleiche zu all dem Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 39, Rz. 9 ff, und die dort wiedergegebene hg. Rechtsprechung) (VwGH 22.10.2013, 2012/10/0150). Die Einräumung einer Stellungnahme betreffend der arbeitsrechtlichen Verfahren gegen die bP war angesichts der Faktenlage nicht notwendig und musste die bP als beklagte Partei der Verfahren ohnehin über die genaueren Details der Verfahren Bescheid wissen. Eine Verletzung des Parteigehörs liegt sohin nicht vor.

Es sei kurz angemerkt, dass gegenständlich selbst eine tatsächlich vorgelegene Parteiengehörverletzung keine Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gem § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG begründet hätte, denn die bB hätte bei Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu keinem anderen Bescheid kommen können (VwGH 25.09.1989, 87/12/0117). Die in der Beschwerde von der bP montierten Angaben über die Verfahrensgegenstände der gegen sie arbeitsrechtlich geführten Verfahren hätten nichts an der bescheidmäßigen Entscheidung verändert: Nachdem die Rechtsprechung des VwGH den Begriff der Arbeitsbedingungen sehr weit fasst und davon nicht bloß Hauptleistungen aus dem Arbeitsvertrag – also insbesondere das Entgelt und andere aus dem Arbeitsverhältnis entspringende Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien, wie Arbeitszeit, Freizeit, Feiertagsarbeit – umfasst sind, sondern überhaupt jede Frage, welche die Stellung der Arbeitnehmer im Betrieb oder Unternehmen betrifft (VwGH 06.06.2001, 98/09/0016), sind nach Ansicht des BVwG davon auch die mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses entstehen Ansprüche des austretenden Arbeitnehmers (Ausständige Entgeltforderungen, Urlaubersatzleistung, Abfertigung, Kündigungsentschädigung, Betriebspension, Freizeit während der Kündigungsfrist, Rückzahlung von Ausbildungskosten...) umfasst. Sämtliche gegen die bP geführten arbeitsrechtlichen Verfahren (Offene Lohnansprüche; Offene Entgeltzahlungen bzw. Urlaubsentschädigung; unrechtmäßiger Gehaltsabzug trotz Nichtvereinbarung eines Ausbildungskostenrückersatzes während aufrechten Arbeitsverhältnis und offene Urlaubsentschädigung; Offene Ansprüche) betrafen daher Arbeitsbedingungen iSd § 4 Abs. 1 Z 2 AuslBG. Es sei kurz angemerkt, dass gegenständlich selbst eine tatsächlich vorgelegene Parteiengehörverletzung keine Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gem Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG begründet hätte, denn die bB hätte bei Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu keinem anderen Bescheid kommen können (VwGH 25.09.1989, 87/12/0117). Die in der Beschwerde von der bP montierten Angaben über die Verfahrensgegenstände der gegen sie arbeitsrechtlich geführten Verfahren hätten nichts an der bescheidmäßigen Entscheidung verändert: Nachdem die Rechtsprechung des VwGH den Begriff der Arbeitsbedingungen sehr weit fasst und davon nicht bloß Hauptleistungen aus dem Arbeitsvertrag – also insbesondere das Entgelt und andere aus dem Arbeitsverhältnis entspringende Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien, wie Arbeitszeit, Freizeit, Feiertagsarbeit – umfasst sind, sondern überhaupt jede Frage, welche die Stellung der Arbeitnehmer im Betrieb oder Unternehmen betrifft (VwGH 06.06.2001, 98/09/0016), sind nach Ansicht des BVwG davon auch die mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses entstehen Ansprüche des austretenden Arbeitnehmers (Ausständige Entgeltforderungen, Urlaubersatzleistung, Abfertigung, Kündigungsentschädigung, Betriebspension, Freizeit während der Kündigungsfrist, Rückzahlung von Ausbildungskosten...) umfasst. Sämtliche gegen die bP geführten arbeitsrechtlichen Verfahren (Offene Lohnansprüche; Offene Entgeltzahlungen bzw. Urlaubsentschädigung; unrechtmäßiger Gehaltsabzug trotz

Nichtvereinbarung eines Ausbildungskostenrückersatzes während aufrechten Arbeitsverhältnis und offene Urlaubsentschädigung; Offene Ansprüche) betrafen daher Arbeitsbedingungen iSd Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, AuslBG.

Wenn die bP in ihrer Beschwerde vermeint, dass keine zureichenden Feststellungen betreffend den vorgelegenen Zweifel an der Einhaltung Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die bP getroffen wurden, hält das erkennende Gericht dem entgegen, dass das AMS lediglich verpflichtet war in seinem Bescheid die zu Zweifeln Anlass gebende Umstände in einem der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise darzutun (VwGH 02.07.1987; 87/09/0046). Indem das AMS in ihrem Bescheid in Zusammenhang mit der Frage der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die bP auf die vermeintlich in der näheren Vergangenheit beendeten bzw. aktuell anhängigen arbeitsrechtlichen Verfahren verweist, ist sie dieser Verpflichtung nachgekommen. Aufgrund dieser Angaben konnte das erkennende Gericht diesen Zweifel im Zuge seiner nachträglichen Ermittlungstätigkeiten nachgehen und durch Auskunftseinholung bei den zuständigen Arbeitsgerichten eruieren, welche arbeitsrechtlichen Verfahren betreffend die bP eingeleitet wurden.

In Anbetracht der Beendigungsart zwei gegen die bP geführter arbeitsgerichtlicher Verfahren (Vergleich in welchen sich die bP zur Zahlung einer Restentgeltzahlung verpflichtet hat; rechtskräftiger Zahlungsbefehl wegen unrechtmäßiger Gehaltskürzung trotz Nichtvereinbarung eines Ausbildungskostenrückersatzes und einer ausständigen Urlaubsentschädigung), den rechtlich einschlägigen ruhendgestellten Verfahren, den Umstand, dass sämtliche Verfahren in den vergangenen vier Jahren anhängig waren und auch die diesbezüglichen Verfahrensgegenstände gleichzeitig Arbeitsbedingungen iSd

§ 4 Abs. 1 Z 2 AuslBG betrafen, fiel die von der bB gefällte Prognoseentscheidung (VwGH 1.9.2022, Ro 2021/09/0002-4, Hinweis auf VwGH 21.1.1994, 93/09/0406) hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Arbeitgebers zu Recht negativ aus. In Anbetracht der Beendigungsart zwei gegen die bP geführter arbeitsgerichtlicher Verfahren (Vergleich in welchen sich die bP zur Zahlung einer Restentgeltzahlung verpflichtet hat; rechtskräftiger Zahlungsbefehl wegen unrechtmäßiger Gehaltskürzung trotz Nichtvereinbarung eines Ausbildungskostenrückersatzes und einer ausständigen Urlaubsentschädigung), den rechtlich einschlägigen ruhendgestellten Verfahren, den Umstand, dass sämtliche Verfahren in den vergangenen vier Jahren anhängig waren und auch die diesbezüglichen Verfahrensgegenstände gleichzeitig Arbeitsbedingungen iSd , Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, AuslBG betrafen, fiel die von der bB gefällte Prognoseentscheidung (VwGH 1.9.2022, Ro 2021/09/0002-4, Hinweis auf VwGH 21.1.1994, 93/09/0406) hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Arbeitgebers zu Recht negativ aus.

3.7. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. 3.7. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das

Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind die Anforderungen von Art. 6 EMRK auch bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung erfüllt, wenn die Tatsachen oder die Glaubwürdigkeit von Zeugen unbestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (EGMR 2010-05-12 Bsw 32435/06; vgl. VwGH 18.12.2020, Ra 2019/08/0100, mwN). Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind die Anforderungen von Artikel 6, EMRK auch bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung erfüllt, wenn die Tatsachen oder die Glaubwürdigkeit von Zeugen unbestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (EGMR 2010-05-12 Bsw 32435/06; vergleiche VwGH 18.12.2020, Ra 2019/08/0100, mwN).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier geklärt. In der vorliegenden Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Art. 6 EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier geklärt. In der vorliegenden Beschwerde wurden keine Rechts- oder Tatfragen aufgeworfen, dass deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. Artikel 6, EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Auf Grundlage der im Akt befindlichen Ermittlungsergebnisse, betreffend der in den vergangenen vier Jahren gegen die bP geführten arbeitsgerichtlichen Verfahren, insbesondere des rechtskräftigen Zahlungsbefehls (wegen unrechtmäßiger Gehaltskürzung trotz Nichtvereinbarung eines Ausbildungskostenrückersatzes und einer ausständigen Urlaubsentschädigung) und des gerichtlichen Vergleiches (worin die bP eine Restentgeltzahlung zugestand) steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt fest, welcher auch durch eine Verhandlung keine Änderung erfahren würde. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht daher bereits aufgrund der Aktenlage fest und war auch nicht ergänzungsbedürftig.

Zu Spruchpunkt B)

3.8. Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen (VwGH vom 22.05.2014, Ra 2014/01/0030). 3.8. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen (VwGH vom 22.05.2014, Ra 2014/01/0030).

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Abweisung der Beschwerde ergeht in Anlehnung an die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum AuslBG. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu Spruchteil A) wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar. Die gegenständliche Entscheidung weicht daher weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Arbeitsbedingungen arbeitsgerichtliches Verfahren Beschäftigungsbewilligung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:L517.2265874.1.00

Im RIS seit

14.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at